



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4375**

Alle Abg

Ursrainer Ring 81  
72076 Tübingen  
Tel: 07071/ 6878160  
Fax: 07071/6878162  
info@naturschutzrecht.net

Tübingen, den 27.9.2021

## **Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 17/14066)**

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  
von Ass. Jur. Jochen Schumacher

### **1. Ziele und Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen sollen verschiedene Punkte geändert werden. So soll

- mit der Einführung eines landesweiten, digitalen und öffentlichen Kompensationskataster eine schnellere und rechtssichere Abwicklung von Agrarumwelt- und Vertragsschutzmaßnahmen und des Ökolandbaus erreichen werden,
- mit einer Beschränkung des Widerspruchsrechts der Bürokratieaufwand der Unteren Naturschutzbehörden abgebaut werden,
- der Flächenverlust für die heimische Landwirtschaft begrenzt werden,
- durch eine entsprechende Anlage beim Straßenbegleitgrün dem Erhalt der Biodiversität entsprochen werden,
- bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden.

## **2. Neufassung von § 2 Abs. 7 LNatSchG (Straßenbegleitgrün)**

Durch die Neufassung von § 2 Abs. 7 LNatSchG soll folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Linienhafte Strukturen entlang von Verkehrswegen sind durch naturnahe Gestaltung und Pflege aufzuwerten.“

Nach der Begründung (LT-Drs. 17/14066) soll in Ergänzung zum Biotopverbund im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet sowie naturverträglich gepflegt und Lärmschutzanlagen begrünt werden. In den Innenbereichen sind auch Wechselflor und insektenfreundliche Zierbepflanzungen im Rahmen dieser Regelung akzeptabel. Den Kommunen wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.

Die Regelung nimmt hier Bezug auf § 2 Abs. 4 BNatSchG (Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden).

Das Naturschutzpotenzial öffentlicher Grünflächen im Siedlungsbereich wird bislang nur selten ausgeschöpft, häufig herrscht „monotones Einheitsgrün“. Daher dient der Regelung jetzt der Verwirklichung dieser Ziele.

Damit es in der freien Natur zu keiner Florenverfälschung kommt, schreibt § 40 BNatSchG vor, dass autochthones Saatgut und Gehölze zum Einsatz (auch bei Straßenbegleitgrün) kommen müssen. Dieses Erfordernis trägt auch zum Erhalt regionaler Populationen und zur genetischen Diversität der Arten bei. Der Wert von Grünflächen liegt auch in seiner Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Um die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege „in besonderer Weise“ zu berücksichtigen, sollte zudem:

- die Mahd öffentlicher Grünflächen eingeschränkt und auf ökologisch sinnvolle Mähzeitpunkte geachtet werden, da blumenreiche Wiesen z.B. für viele Tiere als Lebensraum und Nahrungsquelle von Bedeutung sind,
- bei der Anlage und Pflege von Grünflächen die Einbindung in ein Biotopverbundkonzept erfolgen,
- auf den Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln verzichtet werden.

Ferner sollten Maßnahmen unterlassen werden, die den vorhandenen Zustand erhaltenswerter Standorte nachteilig verändern. Eine entsprechende Gestaltung und Unterhaltung dieser Liegenschaften kann auch zum Insektenschutz beitragen. Eine naturnahe Gestaltung und Pflege dieser Flächen dient auch der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalens.

Konsequent ist die Streichung der Nutzen-Kosten-Relationen „soweit angemessen“.

### **3. § 31 Abs. 1 Satz 2 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld (§ 15 Abs. 2, 3 und 6 BNatSchG)**

Das Ziel der Eingriffsregelung, den Status quo zu erhalten und der darin enthaltene Grundsatz, das Schutzgut Naturhaushalt nicht mehr als nötig zu beeinträchtigen, erfordern eine Vorgehensweise, die zunächst die höchstmögliche Gleichwertigkeit des Ersatzes anstrebt und erst in zweiter Linie schlechtere Lösungen akzeptiert. Die Gleichwertigkeit des Ersatzes ist eine Rechtsfrage, jedoch mit ausgeprägt fachwissenschaftlichem Hintergrund.

Grundsätzlich muss versucht werden, den durch die Beeinträchtigungen betroffenen Funktionen möglichst nahe zu kommen, dies ist ein Erfordernis aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG. Dies gilt auch Gesamtkompensation von Eingriffen. Die zu wählenden Maßnahmen sind also nicht beliebig wählbar, sondern sie müssen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so ähnlich wie möglich und insgesamt gleichwertig ersetzen. Unter mehreren noch als gleichwertig anzusehenden Ersatzmöglichkeiten ist die auszuwählen, die der beeinträchtigten Funktion am nächsten kommt. Bei der Bestimmung der Ersatzziele und geeigneter Maßnahmen ist zu diesem Zweck grundsätzlich folgende Reihenfolge einzuhalten:

- möglichst gleiche Funktionen,
- möglichst ähnliche Funktionen des gleichen Schutzgutes,
- Funktionen anderer Schutzgüter mit Korrelationen zu den beeinträchtigten Funktionen,
- Funktionen anderer Schutzgüter.

Maßnahmen nach § 31 Abs. 7 Nr. 2 bis 6 LNatSchG (Entwurf) müssen insgesamt deutlich über der von der Landwirtschaft einzuhaltenden guten fachlichen Praxis (vgl. § 5 BNatSchG) liegen, um für eine Kompensation in Betracht zu kommen. Diese Maßnahmen bedürfen einer langfristig wirksamen rechtlichen Sicherung, um die dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu gewährleisten. Für eine

rechtlich langfristige Sicherung kommt etwa ein Grundbucheintrag, ein öffentlich rechtlicher Vertrag oder eine Grunddienstbarkeit in Betracht.

Die Lockerung der funktionellen Beziehung zwischen Beeinträchtigung und Kompensation darf nicht so weit gehen, dass z.B. eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden soll, die Verbesserungen im Naturhaushalt bezwecken oder umgekehrt.

## **5. § 34 Abs. 1 - Kompensationsverzeichnis**

Ein Kompensationsverzeichnis wird bereits in mehreren Bundesländern erfolgreich geführt. Es erleichtert den Überblick über Flächen und Maßnahmen, die zur Kompensation von Eingriffen getroffen wurden. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass teilweise Kompensationsmaßnahmen nicht oder unvollständig durchgeführt werden oder die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Im Rahmen der Änderung des Naturschutzgesetzes sollte daher auch eine Pflicht zur Durchführungs-/Erfolgskontrolle für die in das Verzeichnis aufgenommenen Flächen und Maßnahmen eingeführt werden.

§ 34 LNatSchG (Entwurf) enthält keine Anpassung von Absatz 3 (Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) an die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts. Für die Summationsbetrachtung reicht es nicht aus, ein Verzeichnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu führen. Erforderlich ist es darüber hinaus, auch das Ergebnis von FFH-Vorprüfungen, die keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach sich gezogen haben, zu dokumentieren, da auch Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind.

## **6. Befreiung nach § 75 LNatSchG**

Diese vorgesehenen Regelungen dienen nicht der Rechtsklarheit.